



Gesuch um Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wege

Gesuchsteller/-in ☐*

Bauherr/-in ☐*

Unternehmer/-in ☐*

Firma

Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefonnummer

* Bitte den Rechnungsempfänger ankreuzen

Projekt

Grund / Zweck

Strasse, Bereich

(Strasse / Nr. inkl. Situationsplan)

Dauer

von

bis

(genaues Datum)

Bestehender Deckbelag

☐

Ja

☐

Nein

Absperrung der Strasse für

☐

Fahrverkehr

☐

Fussgängerverkehr

Unterschrift

Der/die Gesuchsteller/-in verpflichtet sich, die Arbeiten gemäss Vorgaben, welche auf der Rückseite aufgelistet sind, auszuführen.

Ort, Datum

Gesuchsteller/-in

Ort, Datum

Bauherrschaft

Bewilligung durch den Gemeinderat

Das Gesuch um Grabarbeiten von Gemeindestrassen und -wege wird

☐

bewilligt

☐

nicht bewilligt

Gebühren

Seltisberg,

Bemerkungen:

GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident

Der Verwalter

Tobias Grieder

Simone Tuccio-Bürgin



Gesuch/Unterlagen

Damit auf Ihr Gesuch um Grabarbeiten von Gemeindestrassen und -wege eingegangen wird, müssen zwingend folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Ein Situationsplan mit sämtlichen Angaben zu der beanspruchten Fläche (dieser kann unter <https://geoview.bl.ch/> heruntergeladen werden)

Verlängerungen von Gesuchen von Grabarbeiten sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen jedoch **vor** Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

Eingabe

Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat Seltisberg, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg oder an gemeinde@seltisberg.ch einzureichen.

Bewilligung

(gestützt auf §44 des Strassengeleges der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Nach der Prüfung wird der/die Gesuchsteller/-in über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuches informiert. Die Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung erfolgen.

Sicherheit und Instandstellung

Das durch Installationen oder dergleichen belegte Strassenareal ist gemäss der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.

Der Strassenverkehr darf weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten.

Verschmutzung, Beschädigung oder Ablagerungen

(gestützt auf §45 des Strassengeleges der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der/die Verursacher/-in dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenutzt, hat der/die Verursacher/-in für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

Abnahme

Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Diese kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.